

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 1 KR 1/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2005 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2003 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Bei dem bei der beklagten Ersatzkasse freiwillig versicherten Kläger besteht eine Frau-zu-Mann-Transsexualität. Im Juni 1997 beantragte er bei der Beklagten die Kostenübernahme für eine für Juli 1997 geplante, von Dr. D. in der nicht zugelassenen Klinik S. , P. , durchzuführende Geschlechtsanpassung (Kostenvoranschlag 68.000 DM). Dort werde in (nur) einer Sitzung das bestmögliche ästhetische und funktionelle Ergebnis erreicht. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hielt eine Behandlung für erforderlich, jedoch könne diese in mehreren Sitzungen zB auch im Klinikum , M. , durchgeführt werden. In einer weiteren Stellungnahme vertrat der MDK die Ansicht, es bestünden (aus medizinischer Sicht) keine Bedenken gegen die Behandlung in der Klinik S. , jedoch komme nicht eine volle Kostenübernahme, sondern nur eine Kostenbeteiligung in Betracht. Die Beklagte sagte hierauf am 10. Juli 1997 für die Behandlung in der Klinik S. einen dem Universitätsklinikum M. entsprechenden täglichen Pflegesatz von 555,88 DM zu und zahlte dementsprechend nach der Behandlung (19. Juli bis 11. August 1997) von den Gesamtkosten (72.303,41 DM) 12.785,24 DM. Im Mai 1998 beantragte der Kläger die Übernahme der restlichen 59.518,17 DM Behandlungskosten. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 15. Juni 1998 ab, weil ein Vertragsverhältnis zu der Klinik S. nicht bestehe. Das Sozialgericht (SG) hat der auf Erstattung von noch 23.545,36 DM gerichteten Klage stattgegeben und dies ua damit begründet, dass nur durch die Operationstechnik des Dr. D. verlässlich ein Urinieren im Stehen zu erreichen gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Kostenübernahmeanspruch des Klägers bestehe nicht. Ein solcher ergebe sich nicht aus der Kostenzusage. Hierbei habe es sich um eine der Höhe nach begrenzte Kulanzentscheidung der dem Grunde nach nicht zur Kostenübernahme verpflichteten Beklagten gehandelt. Sollte der Kläger Kostenerstattung gewählt haben, sei die stationäre Behandlung in einer Privatklinik gleichwohl ausgeschlossen. Im Übrigen habe weder eine unaufschiebbare Leistung (Notfall) vorgelegen noch habe die Beklagte eine Leistung zu Unrecht versagt, sodass auch ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ausscheide. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, dass nur Dr. D. und die Klinik S. die bestmögliche Behandlung hätten gewähren können. Eine Versorgungslücke liege nicht vor, denn die optimale Versorgung sei nicht Maßstab der gesetzlichen Krankenversicherung. Qualität und Wirksamkeit hätten vielmehr dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Wie bei der Krankenbehandlung im vertragslosen Ausland (§ 18 SGB V) komme auch bei der vorliegenden Privatbehandlung



eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn für die betreffende Krankheit im Inland überhaupt keine, also auch keine andere Behandlungsmethode zur Verfügung stehe, die dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse genügt. Hingegen sei die Kostenübernahme zu verneinen, wenn zwar eine bestimmte, vom Versicherten bevorzugte Therapie (nur im Ausland) erhältlich sei, (im Inland) aber andere, gleich oder ähnliche wirksame, und damit zumutbare Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Letzteres sei hier der Fall, da die Behandlung des Klägers, wenn auch in möglicherweise mehreren Sitzungen, in anderen Krankenhäusern hätte durchgeführt werden können (Urteil vom 30. Oktober 2003).

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

1. Soll die Revision wie vorliegend nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen werden, muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu ist es erforderlich, eine Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, und dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre.

Die Beschwerde meint, nachdem sie den wesentlichen Inhalt der Urteilsgründe referiert hat, es stelle sich "in diesem Zusammenhang die grundsätzlich bedeutsame Frage zum Einen, inwieweit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 18 Abs 1 SGB V auf eine hier vorliegende Fallkonstellation anwendbar ist". Das LSG sei nicht darauf eingegangen, dass die Behandlungsmethode von Dr. D. die einzige sei, die gewährleiste, dass der Kläger auch im Stehen urinieren könne. Die Techniken der Peniskonstruktion und der Implantation von Surrogaten sei noch im Erprobungsstadium, weshalb individuelle Lösungen indiziert seien. Es stelle sich daher die Frage, "ob - wie das LSG annimmt - tatsächlich den hinzugezogenen Alternativbehandlungen eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten gewährleistet ist". Derzeit bzw zum Zeitpunkt der maßgeblichen Operation habe es keinen entsprechenden medizinischen Standard der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen gegeben. - Die Beschwerde stellt



damit keine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende Rechtsfrage. Vielmehr greift sie mit der Frage, ob es eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung gibt, der Sache nach die Beweiswürdigung des LSG an. Dieses hat eine Versorgungslücke unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Behandlung in anderen Kliniken, wenn auch in mehreren Operationen, verneint. Zudem handelt es sich dabei und bei der im Hintergrund stehenden Frage, ob ein Operationsergebnis, das ein Urinieren im Stehen ermöglicht, dem allgemeinen Stand der Medizin entspricht, um die Bewertung einer einzelnen Behandlungsform. Angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder und ihrer Therapiemöglichkeiten müsste es jedoch Bedenken wecken, den Umständen, die zur Bewertung einer einzelnen Behandlungsform für eine einzelne Krankheit geführt haben, den Rang einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beizumessen (*vgl. zB BSG, Beschlüsse vom 19. Oktober 2004 - B 1 KR 92/03 B und vom 6. Dezember 2004 - B 1 KR 96/03 B*).

2. Wird - wie hier - weiter gerügt, das LSG habe den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) verletzt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder welches Vorbringen durch die Vorgehensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 65, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Überdies ist darzulegen, dass der Beteiligte seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Das ist hier nicht geschehen.

Die Beschwerde sieht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 GG) darin, dass der frühere, inzwischen verstorbene Prozessbevollmächtigte des Klägers unter dem 9. Oktober 2003 das LSG in höflichem Ton darum gebeten habe, den Termin zu verlegen, jedenfalls für den Fall, dass eine persönliche Teilnahme für erforderlich gehalten werde. Da der Kläger zu diesem Zeitpunkt selbst nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland gelebt habe, sei das Terminverlegungsgesuch des Rechtsanwalts zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (*Hinweis auf Bundesverfassungsgericht NJW 1977, 1443*) zwingend erforderlich gewesen. Zwar sei das LSG der Auffassung, dass eine Anwesenheit des Anwalts nicht erforderlich gewesen sei, jedoch könne dies kein Maßstab sein, zumal das LSG die für den Kläger günstige Entscheidung des SG auf Grund grundlegend anderer auch rechtlicher Erwägungen aufgehoben habe.

Die Beschwerde genügt mit diesem Vorbringen nicht den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Gemäß § 110 Abs 3 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung kann das LSG "aus erheblichen Gründen" einen anberaumten Termin aufheben oder verlegen. Diese Regelung dient unter anderem dazu, den Beteiligten die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Rechte im Prozess durch schriftsätzlichen oder münd-



lichen Vortrag zu ermöglichen. Ihre Verletzung berührt daher den Anspruch auf rechtliches Gehör. Es gehört jedoch zu den prozessualen Mitwirkungspflichten der an der Terminwahrnehmung verhinderten Partei, dem Gericht nicht nur die Gründe der Verhinderung, sondern auch die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit im Termin darzutun (*BVerwG, Beschluss vom 27. Februar 1991 - 2 CB 25/90*). Jedenfalls an Letzterem fehlt es hier. Der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers hat dem LSG mitgeteilt, er könne den anberaumten Termin nicht wahrnehmen, weil er nach einem doppelten Lendenwirbelbruch im Gips liege. Und weiter: "Sollte das Gericht trotz der günstigen Vorentscheidung die persönliche Teilnahme für erforderlich halten, würde ich vorsorglich um angemessene Terminverlegung bitten". Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde einen unbedingten Terminverlegungsantrag dargelegt hat. Jedenfalls hat sie nichts dafür vorgetragen, dass der Prozessbevollmächtigte das LSG auf die Notwendigkeit seiner Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen hatte, insbesondere dass er dargetan hatte, noch neues Vorbringen in das Verfahren einbringen zu wollen. Es ist nicht einmal dargetan, dass der Bevollmächtigte für den Fall, dass das LSG der Ansicht des SG nicht folgen wollte, einen unbedingten Terminverlegungsantrag gestellt hätte. Im Übrigen ist auch nichts dafür dargetan, dass die von Amts wegen nicht veranlasste Terminverlegung den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt haben könnte. Die Beschwerde hat nicht dargelegt, dass das LSG seine Entscheidung etwa auf einen neuen, vor der mündlichen Verhandlung nicht erörterten sachlichen Gesichtspunkt gestützt hat, zu dem sich der Kläger oder sein Bevollmächtigter nicht hatten äußern können, noch was er über den bisherigen Vortrag hinaus an sachdienlichem Vorbringen vorgetragen hätte (*zu diesen Erfordernissen vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Februar 1991 - 2 CB 25/90*). Die Beschwerde hat schließlich nicht dargelegt, dass das LSG zwingend verpflichtet war, dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten vor Verkündung des Urteils mitzuteilen, dass es nicht beabsichtige der Ansicht des SG zu folgen, es vielmehr beabsichtige, die Klage auf Grund der festgestellten Tatsachen abzuweisen. Abgesehen davon gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG, Beschlüsse vom 7. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B, HVBG-Info 1999, 3700; vom 21. November 2000 - B 2 U 288/00 B*).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

